

- Unverzügliche Meldung des Vorkommnisses an unmittelbaren Vorgesetzten und ärztliche Hilfe anfordern.
- Lage von Toten nicht verändern.
- Unfallort sichern, Zeugen feststellen sowie Unbefugte fernhalten.
- Beim Abtransport von verletzten SG/VH in ein öffentliches Krankenhaus Bewachung/Beaufsichtigung durch SV- oder Betriebsangehörige gewährleisten.
- Weiteres Handeln gemäß Weisung Vorgesetzter.

8.17. Verhalten bei akuten Erkrankungen Strafgefangener/Verhafteter während der Gerichtsverhandlung

Einzelmaßnahmen:

- Bei Andeutung des SG/VH über Unwohlsein bzw. starke Schmerzen ist der Vorsitzende des Gerichts um Unterbrechung der Verhandlung zu bitten.
- SG/VH im Gerichtsgewahrsam unterbringen und sichern bzw. auf Weisung des Vorsitzenden des Gerichts den Verhandlungsraum räumen lassen.
- Sofort den nächsten Arzt oder „Schnelle Medizinische Hilfe“ verständigen lassen.
- Meldung an ODH der eigenen Dienststelle.
- Bei der Einweisung des SG/VH in ein öffentliches Krankenhaus oder eine Unfallstation Bewachung gewährleisten.
- Weiteres Handeln gemäß Weisung des ODH.

Vergleiche:

§§ 4, 10, 22, 27 und 33 StVG
 §§ 1, 15, 31 und 42 der 1. DB zum StVG
 §§ 235 und 237 StGB
 Ziffern 1.1., 1.3., 2.16. und 2.22. SVZO
 Ziff. 15 UHVO

Literaturhinweise:

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Kapitel 7 und 8 Abschnitte 7.3 und 8.4

StVG Kommentar, insbes. §§ 4, 10 und 33

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter